

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.203.392

Wien, am 7. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Februar 2021 unter der Nr. **5278/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „faire qualitätsvolle Asylverfahren für LGBTIQ und vulnerable Gruppen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Welche Maßnahmen hat die Regierung bislang konkret im Zusammenhang mit ihrem im Regierungsprogramm verankerten Ziel „schnelle, faire Asylverfahren und qualitätsvolle Grundversorgung“ gesetzt?*
- *Welche weiteren Maßnahmen sind für die Jahre 2021/22 diesbezüglich in welchem Zeithorizont geplant?*

Für das Bundesministerium für Inneres ist es ein Hauptanliegen, Asylverfahren rasch und effizient zu erledigen. Es werden alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen getroffen, um eine schnelle und qualitative Führung von Asylverfahren sicherzustellen, stets unter gleichzeitiger Wahrung einer fairen und umfassenden, den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechenden Einzelfallbeurteilung.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Asylanträgen seit 01. Juni 2018 liegt bei 3,9 Monaten. Lediglich in Ausnahmefällen kann es zu längeren Verfahren in erster Instanz kommen, beispielsweise, wenn dies die Komplexität des Falles erfordert, weitreichende Ermittlungstätigkeiten notwendig sind oder die asylwerbende Person sich dem Verfahren entzieht.

Darüber hinaus sehen einzelne asylgesetzliche Bestimmungen verkürzte Entscheidungsfristen vor (vgl. §§ 22 Abs. 6, 27 und 27a Asylgesetz 2005). Hierbei darf angemerkt werden, dass insbesondere bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen eine rasche Prüfung und Entscheidung erfolgen soll und sich die bereits bisher erfolgte Schwerpunktsetzung auf diese „Fast Track“-Verfahren bewährt hat. Der besondere Fokus liegt dabei auf der schnellstmöglichen Trennung von Schutzberechtigten und Nicht-Schutzberechtigten. Eine Maßnahme, um eine solche rasche Trennung zu erreichen, sind die im Juni 2020 gestarteten „beschleunigten Verfahrensabwicklungen“, die einen Teil der Fast Track-Verfahren bilden. Dabei werden – bei Antragstellerinnen und Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie Staaten mit geringer Anerkennungswahrscheinlichkeit – innerhalb von 72 Stunden ab Asylantragstellung alle wesentlichen Elemente des Asylverfahrens geprüft und vom BFA Entscheidungen getroffen. Diese Vorgaben werden vom BFA grundsätzlich eingehalten und werden bei Bedarf weitere Maßnahmen zur Beschleunigung von Asylverfahren ergriffen. Um qualitätsvolle Asylverfahren sicherzustellen, werden die verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA laufend geschult, wobei bei der Umsetzung des Schulungsprogramms sowie den Qualitätsprojekten auch externe Expertinnen und Experten des Bundesverwaltungsgerichtes, UNHCR, EASO, der Internationalen Organisation für Migration (IOM), sowie Kirchen- und Glaubensvertreter etc. herangezogen werden. Für das Jahr 2021 wurde bereits ein Schulungsangebot erstellt, das u.a. die Vermittlung von Kompetenzen und Kenntnissen in den Themenbereichen Befragungsmethoden und -techniken, Einvernahme, Vulnerabilität sowie den anzuwendenden Rechtsmaterien vorsieht. Im Jahr 2022 wird den Referentinnen und Referenten ebenfalls ein umfassendes Schulungsangebot zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind die Referentinnen und Referenten verpflichtet, die Verfahren entsprechend der BFA-internen Qualitätsdokumente (z.B. Erlässe, Verbindliche Arbeitseinleitungen und Leitfäden), die kontinuierlich – und so auch für die Jahre 2021/22 – weiterentwickelt werden, zu führen. Anfang 2021 hat zudem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) ihre Arbeitstätigkeit aufgenommen und trägt durch die Gewährung kostenfreier Rechtsberatung ebenfalls zu effizienteren und fairen Asylverfahren bei.

Im Hinblick auf qualitätsvolle Grundversorgung darf ausgeführt werden, dass die BBU bereits mit 1. Dezember 2020 die operative Durchführung des Leistungsbereichs Grundversorgung – soweit diese dem Bund obliegt – aufgenommen hat. Der BBU obliegen in diesem Zusammenhang auch die Unterbringung, die (soziale, medizinische und psychologische) Betreuung sowie die Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Im Rahmen der Grundversorgung des Bundes wird auf die besonderen Bedürfnisse aller untergebrachten Personen – selbstverständlich auch von LGBTIQ-Personen – bestmöglich eingegangen.

Bereits im Zuge des Erstaufnahmegespräches steht die Identifizierung einer allfälligen Vulnerabilität oder eines erhöhten Betreuungsbedarfs im Fokus. So erfolgt bei LGBTIQ-Personen eine spezielle Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse im Rahmen der Quartierzuweisung unter Abwägung aller zur Verfügung stehenden Alternativen. Des Weiteren wird qualifiziertes und entsprechend sensibilisiertes Betreuungspersonal eingesetzt, welches vor Ort rund um die Uhr kontaktiert werden kann. Zudem kann bei Bedarf psychologische Betreuung sowie verstärkte soziale Betreuung in Anspruch genommen werden. In den Bundesbetreuungseinrichtungen werden zusätzlich Informationsmaterialien und Kontaktdaten hinsichtlich spezialisierter Beratungsstellen bereitgestellt und die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Kontaktaufnahme mit Community Einrichtungen bestmöglich unterstützt.

**Zur Frage 3:**

- *Welche Schulungen/Schulungsformate wurden zwischenzeitlich für Mitarbeiter\_innen des BFA entwickelt?*
  - a. *Auf der Ebene der Grund- und Weiterbildung*
  - b. *In den Bereichen Anti\_Rassismus und Anti-Diskriminierung*
  - c. *Im Bereich Umgang mit vulnerablen Gruppen*

Es besteht ein Konzept für eine fundierte Ausbildung und werden jährliche Fortbildungsprogramme für das BFA erstellt, die dem Bedarf entsprechend laufend weiterentwickelt werden. Seit dem Entschließungsantrag der Regierungsparteien (741/A(E)) aus dem Sommer 2020 wurden für die Ausbildung verfahrensführender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA neue Schulungsformate dahingehend entwickelt, dass zu nahezu allen relevanten Themengebieten E-Learning-Kurse mit Fokus auf rechtliche Grundlagen für einen individuellen Wissenserwerb erarbeitet wurden.

Die Thematik des Anti-Rassismus und der Anti-Diskriminierung wird schwerpunktmäßig in der in Kooperation mit IOM angebotenen Schulung „Interkulturelles Kompetenztraining“

behandelt. Diese Schulung soll dabei helfen, das Verständnis der eigenen Kulturverhaftung und des Normensystems sowie den Umgang mit Vorurteilen zu reflektieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen dahingehend gestärkt werden, in ihrem beruflichen Alltag effizient und kompetent mit Asylwerberinnen und Asylwerbern und Fremden zu interagieren, um die Qualität von Einvernahmen und sonstigen Prozessen zu sichern und zu erhöhen. Neben der Vermittlung von theoretischem Wissen über Kultur, Sozialisierungsmuster, Diversität und soziale Kompetenzen werden der Einfluss von Wahrnehmung und Vorurteilen auf Verhalten und Kommunikation sowie Kommunikations- und Konfliktkompetenzen behandelt.

Seit dem Entschließungsantrag der Regierungsparteien (741/A(E)) wurden in Kooperation mit UNHCR und IOM E-Learning-Kurse entwickelt, die sich auf verschiedenen inhaltlichen Ebenen mit dem Umgang mit vulnerablen Gruppen beschäftigen. So wurde von UNHCR ein E-Learning-Kurs („LGBTI+“), der sich mit relevanten Begriffen und rechtlichen Grundlagen zum Thema LGBTIQ und ein weiterer Kurs („Vulnerabilität und Flucht II“), der sich mit Frauen, Kindern, Jugendlichen sowie Trauma- und Folteropfern auf der Flucht und im Verfahren beschäftigt, erstellt. Von IOM wurde ein Kurs („Menschenhandel: Erkennung von Betroffenen in Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“) zum Umgang mit der vulnerablen Gruppe der Opfer von Menschenhandel erstellt. Die genannten Kurse werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFA zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

**Zu den Fragen 4 und 10:**

- *Welche Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen hinsichtlich respektvollen und professionellen Umgangs mit LGBTIQ-Antragsteller\_innen und vulnerablen Gruppen wurden und werden im BMI im Referat für „Qualität und Fortbildung“ konkret durchgeführt?*
- *In welcher Form erfolgt die Einbindung und Zusammenarbeit mit fachspezifisch tätigen zivilgesellschaftlichen und internationalen Organisationen im Bereich LGBTIQ-Geflüchtete?*

Qualität in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist seit Jahren als Schwerpunkt für das BFA festgelegt und gilt als prioritäres Anliegen sowohl des Bundesministeriums für Inneres als auch des BFA. Gleichsam stellen eine fundierte Ausbildung und laufende bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen wichtige Säulen im Qualitätsmanagement dar. Damit soll die qualitativ hochwertige Durchführung erstinstanzlicher Verfahren sowie Erstellung von Bescheiden sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund und um der besonderen und notwendigen Sensibilität bei der Identifizierung besonders

schutzwürdiger Personen und Berücksichtigung deren spezieller Interessen zu begegnen, werden im Rahmen des jährlichen BFA-Fortbildungsprogramms, welches vom Referat V/10/b, Qualität, Ausbildung und Wissensmanagement BFA, erstellt wird, zahlreiche Weiterbildungsmaßnahmen zur Thematik „Vulnerable Gruppen“ in enger Kooperation mit internen und externen Experten, wie UNHCR, IOM, dem Bundeskriminalamt (BKA), dem Österreichischen Roten Kreuz, der LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF) und der Opferschutzeinrichtung MEN VIA angeboten.

Der Themenbereich LGBTIQ war bis 2019 in verschiedenen Schulungsmaßnahmen integriert und eingebettet. Seit 2019 werden eigene Schulungen in Kooperation mit UNHCR zu diesem Themenbereich mit Expertinnen und Experten des Europarates, der Universität Berlin und der Organization for Refuge, Asylum and Migration (ORAM) als Vortragende durchgeführt. Inhalte dieser Schulungen sind die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen von Asylverfahren im LGBTIQ-Bereich, Handlungsstrategien für die Verfahrensführung und die Auseinandersetzung mit einschlägigen psychischen Aspekten.

Des Weiteren werden unter der Leitung von UNHCR und mit Unterstützung von externen Expertinnen und Experten der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Wien die Schulungen „Vulnerabilität und Flucht I – Identifizierung von und Umgang mit Traumatisierten, psychisch Erkrankten und Folteropfern im Asylverfahren“ und „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche im Asylverfahren“ angeboten. Im Rahmen dieser beiden Schulungen sollen entsprechende Hintergrundinformationen, Indikatoren und Hinweise mit Blick auf Traumatisierte, psychisch Erkrankte und Folteropfer sowie Frauen, Kinder und Jugendliche auf der Flucht vermittelt werden.

Ferner darf auf die Schulungen „Menschenhandel: Erkennung von Betroffenen in Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“, „Interkulturelles Kompetenztraining“ (beide in Kooperation mit IOM) und diverse Schulungen zum Thema Einvernahme und Einvernahmetechnik in Kooperation mit EASO (z.B. „Einvernahme Minderjährige“) verwiesen werden.

**Zur Frage 5:**

- *Sind diese Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen bzw. Schulungen hinsichtlich respektvollen und professionellen Umgangs mit LGBTIQ Antragsteller\_innen und vulnerablen Gruppen für BFA-Mitarbeiter\_innen verpflichtend?*

Spezifische Schulungen im Rahmen des BFA-Fortbildungsprogramms sind grundsätzlich nicht verpflichtend, sondern werden durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienstwege gebucht bzw. werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihren Fachvorgesetzten zur Teilnahme an konkreten Veranstaltungen angeleitet, zumal die ständige Weiterbildung aller Referentinnen und Referenten eine unerlässliche Voraussetzung für eine hochwertige Aufgabenerfüllung darstellt.

**Zur Frage 6:**

- *Wie oft, in welcher Frequenz und welchem Umfang werden diese Weiterbildungsmaßnahmen angeboten und durchgeführt?*

Die in der Beantwortung der Frage 4 angeführten Weiterbildungsmaßnahmen finden im Rahmen des jährlichen BFA-Fortbildungsprogramms statt. Um möglichst vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugang zu den Schulungen bieten zu können, werden viele Schulungen an zwei oder mehr Terminen pro Jahr angeboten.

Die Schulung „LGBTIQ–Antragsteller\*innen“ wird seit 2019 angeboten und wurden im Jahr 2019 zwei eintägige Schulungen durchgeführt. Im Jahr 2020 wurde die Schulung aufgrund der COVID-19-Pandemie als zweitägiges Webinar abgehalten. Im Jahr 2021 wird die Schulung wieder zweitägig angeboten.

Die Schulung „Vulnerabilität und Flucht I – Identifizierung von und Umgang mit Traumatisierten, psychisch Erkrankten und Folteropfern im Asylverfahren“ ist seit 2016 mit ein oder zwei Terminen pro Jahr (je nach Bedarf) vorgesehen. Im Jahr 2020 musste die Schulung im Frühjahr sowie der Ersatztermin im Herbst COVID-19- bzw. krankheitsbedingt abgesagt werden. Für das Jahr 2021 ist die Schulung wieder zweitägig eingeplant.

Die Schulung „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche im Asylverfahren“ fand im Jahr 2020 erstmals und COVID-19-bedingt in Form eines Webinars statt. Auch für das Jahr 2021 ist die Schulung in Form eines zweitägigen Webinars geplant.

Die Schulung „Menschenhandel – Erkennung von Betroffenen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“ findet sich seit 2015 im Programm, wobei pro Jahr drei bis vier jeweils eintägige Schulungen stattfinden. So wird die Schulung auch im Jahr 2021 wieder an drei Terminen angeboten.

Die Schulung „Interkulturelles Kompetenztraining“ wird in der Regel als zweitägige Schulung an drei bis vier Terminen pro Jahr angeboten. Im Jahr 2020 konnte COVID-19-

bedingt nur ein zweitägiges Webinar angeboten werden, weshalb die Schulung im Jahr 2021 ausnahmsweise an sechs Terminen eingeplant ist.

Darüber hinaus werden jedes Jahr diverse Schulungen zum Thema Einvernahme und Einvernahmetechnik mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten. So sind im Jahr 2021 drei verschiedene Schulungen zu diesem Thema („Einvernahme- und Fragetechnik“, „Einvernahmetechnik Plus“ und „Einvernahmetechnik – Umgang mit Dolmetschern“) vorgesehen.

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA haben bislang daran teilgenommen resp. sind daran beteiligt?*

Im Rahmen der Schulung „LGBTIQ–Antragsteller\*innen“ wurden seit 2019 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA geschult. An der Schulung „Vulnerabilität und Flucht I – Identifizierung von und Umgang mit Traumatisierten, psychisch Erkrankten und Folteropfern im Asylverfahren“ haben seit dem Jahr 2016 102 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA teilgenommen und im Rahmen der Schulung „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche im Asylverfahren“ wurden im Jahr 2020 sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult. Seit 2015 nahmen 364 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA an der Schulung „Menschenhandel – Erkennung von Betroffenen in Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“ und 348 an der Schulung „Interkulturelles Kompetenztraining“ teil. An den diversen Schulungen zum Themenbereich Einvernahme und Einvernahmetechnik haben seit 2016 172 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA teilgenommen.

**Zur Frage 8:**

- *In welcher Form werden Ergebnisse der Schulungen und dahingehende Verbesserungen in den Asylverfahren gemessen, dokumentiert und evaluiert?*

Mit dem erklärten Ziel Fortbildungen laufend zu verbessern, werden Schulungen durch das Referat V/10/b anhand anonymisierter Teilnehmer- und Trainer-Feedbacks evaluiert. Dabei wird unter anderem erfragt, inwieweit die Schulungsinhalte von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für praxisrelevant und -geeignet befunden werden. Bei Bedarf werden weitere Maßnahmen ergriffen, indem Lehrinhalte überarbeitet bzw. neue Konzepte erarbeitet werden. Dabei werden auch die Ergebnisse aus den vom Referat V/10/b durchgeführten Evaluierungen berücksichtigt und die Schulungsinhalte entsprechend adaptiert. Im Bereich der E-Learning-Kurse dienen die jedem Kurs

nachgeschalteten Wiederholungsfragen der Messung und Dokumentation des im Kurs Erlernten. Es ist angedacht, die E-Learning-Kurse der Teilnahme an vertiefenden Schulungen voranzustellen, um so sicherzustellen, dass die Teilnehmenden bereits grundlegend mit der Schulungsthematik vertraut sind und die relevanten Begrifflichkeiten kennen. Darüber hinaus ist ein grundsätzlicher Wissenskreislauf etabliert und fließt somit beispielsweise bei Bescheidevaluierungen gemessener Verbesserungsbedarf in Schulungen und Trainings ein.

**Zur Frage 9:**

- *Wie viele geeignete Dolmetscher\_innen stehen aktuell konkret in welchen Sprachen zur Verfügung? Bitte um Auflistung nach Bundesland und Sprache.*

Vorweg wird angemerkt, dass im Verfahrensbereich des Bundesministeriums für Inneres ausschließlich externe, nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher herangezogen werden, die selbständig tätig sind. Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher können dementsprechend seitens des Bundesministeriums für Inneres nicht verpflichtend vorgegeben, sondern lediglich empfohlen werden.

Insbesondere für den Asylbereich wird von den Volkshochschulen der aus mehreren Modulen bestehende QUADA-Lehrgang (Qualifizierungsmaßnahme für DolmetscherInnen im Asylverfahren) mit abschließender Zertifikatsprüfung angeboten, der von UNHCR in Kooperation mit dem BFA, erfahrenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern und den Universitäten konzipiert wurde. Dieser Lehrgang beinhaltet unter anderem ein Modul zum Thema „Dolmetschen für vulnerable Antragstellerinnen“ (<https://www.vhs.or.at/594>), in dem auf zentrale Aspekte von Vulnerabilität im Allgemeinen und speziell im Asylverfahren, auf die rechtlichen Implikationen von Vulnerabilität, die Indikatoren von Vulnerabilität und die Anforderungen an Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Umgang mit vulnerablen Asylwerberinnen und Asylwerbern eingegangen wird.

Das Bundesministerium für Inneres hat in den Jahren 2018 bis 2020 ein elektronisch geführtes Dolmetscheregister implementiert, in dem alle für das gesamte Ressort eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelistet sind. Auch das BFA kann für das Asylverfahren auf sämtliche in diesem Dolmetscheregister eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher zugreifen.

Derzeit stehen im Dolmetscheregister 2.421 aktive Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer für insgesamt 129 Sprachen im gesamten



Bundesgebiet zur Verfügung. Davon haben 367 Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Prüfung zum allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher absolviert bzw. weisen ein Masterstudium oder einen gleichwertigen Abschluss in Translationswissenschaften auf oder haben den für das Asylverfahren speziell konzipierten QUADA-Lehrgang absolviert. Bei diesen Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer einschlägigen Fachausbildung für den Umgang mit vulnerablen Gruppen jedenfalls besonders qualifiziert sind. Zudem wird die Absolvierung dieses Lehrgangs und des o.a. Moduls im Speziellen im Dolmetschregister vermerkt und sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit dieser Ausbildung vorrangig in sensiblen Fällen heranzuziehen.

Falls eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher für ein Verfahren mit LGBTIQ-Personen offensichtlich nicht geeignet erscheint bzw. die zu vernehmende Partei Vorbehalte geltend macht, hat die Partei das Recht, den Einsatz einer anderen Dolmetscherin bzw. eines anderen Dolmetschers zu verlangen und werden die im Verfahren eingesetzten Referentinnen und Referenten gezielt dafür sensibilisiert, eine geeignete Dolmetscherin oder einen geeigneten Dolmetscher anzufordern.

Auf Bundesländerebene gestaltet sich das Angebot an diesen besonders qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Sprachen derzeit wie folgt:

SPRACHEN	BUNDESLÄNDER									SUMME
	B	K	NOE	OOE	S	ST	T	V	W	
Albanisch		1				1			4	6
Arabisch	1		1			2	1		13	18
Armenisch						1			1	2
Aserbaidshisch = Aseri									1	1
Bosnisch	3	6	2	3	1	8	3	2	31	59
Bulgarisch									3	3
Burgenland-Kroatisch	1								2	3
Chinesisch = Hochchinesisch						1	1		4	6
Dari - Persisch			1						3	4
Englisch	2	2	6	3	2	16	5		15	51
Estnisch				1						1
Farsi - Persisch			3			3	1		7	14
Französisch		1	3	2		6	4	1	7	24
Gebärdensprache			2			2	1	1	11	17
Georgisch									2	2
Griechisch						2			1	3
Hebräisch = Ivrit									1	1
Hindi							1		1	2

Italienisch	1	4	1	1		7	5	2	6	<b>27</b>
Japanisch									1	<b>1</b>
Koreanisch									2	<b>2</b>
Kroatisch	3	6	2	3	1	11	2	2	31	<b>61</b>
Kurdisch									4	<b>4</b>
Mazedonisch		1							2	<b>3</b>
Mongolisch									2	<b>2</b>
Paschto									2	<b>2</b>
Polnisch	1				1	1	1	1	13	<b>18</b>
Portugiesisch	1	1							4	<b>6</b>
Punjabi									2	<b>2</b>
Rumänisch = Moldawisch						4	2		6	<b>12</b>
Russisch	3	3	1	5	2	8	3	1	23	<b>49</b>
Schwedisch		1					1			<b>2</b>
Serbisch	3	6	2	3	1	9	2	2	31	<b>59</b>
Slowakisch			2		2		1		3	<b>8</b>
Slowenisch		8				2		1	1	<b>12</b>
Spanisch = Kastilisch	2	2	4	1	2	4	3		11	<b>29</b>
Tagalog = Philippinisch = Filipino									1	<b>1</b>
Tschechisch			6	1	2		1	1	8	<b>19</b>
Türkisch				2	1	1	2	3	16	<b>25</b>
Ukrainisch									1	<b>1</b>
Ungarisch	2		3			6	2		10	<b>23</b>
Urdu							2		3	<b>5</b>
Vietnamesisch									2	<b>2</b>
<b>SUMME</b>	<b>23</b>	<b>42</b>	<b>39</b>	<b>25</b>	<b>15</b>	<b>95</b>	<b>44</b>	<b>17</b>	<b>292</b>	<b>592</b>

Zur Tabelle: Da Dolmetscherinnen und Dolmetscher oftmals in mehreren Bundesländern ihre Dienste anbieten kommt es zu Mehrfachnennungen und ergibt sich für das gesamte Bundesgebiet eine Summe von 592.

#### **Zu den Fragen 11, 13 und 14:**

- *In welcher Form erfolgt die Berücksichtigung der besonderen Vulnerabilität bei der Unterbringung und Versorgung der LGBTIQ-Antragsteller\_innen?*
- *Welche Möglichkeiten stehen den Antragsteller\_innen zur Verfügung, Angebote von LGBTIQ-Community-Einrichtungen in Anspruch zu nehmen?*
- *Welche Möglichkeiten, Therapien und Unterstützungsangebote stehen für traumatisierte Menschen (durch sexualisierte Gewalt, Folter etc.) speziell dieser vulnerablen Gruppe zur Verfügung?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

**Zur Frage 12:**

- *In welcher Form wird zielgruppengerechte Herkunftsländerdokumentation zur Verfügung gestellt?*

Zur Beurteilung eines Asylantrages sind von den verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA stets objektive Berichte zur Lage des jeweiligen Herkunftsstaats heranzuziehen. Diese werden von der Staatendokumentation des BFA zur Verfügung gestellt. Die Länderinformationen der Staatendokumentation behandeln dabei auch die Situation von LGBTIQ-Personen im jeweiligen Herkunftsland. Es werden sowohl allgemein relevante Informationen zusammengestellt als auch bei Bedarf einzelfallbezogene Recherchen zur Verfügung gestellt. Die asylwerbende Person kann zudem selbst Länderinformationen in das Verfahren einführen.

Karl Nehammer, MSc



